Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 75 (1995)

Heft: 6

Artikel: "Dieser Kerl soll schweigen oder hinaus": neue, hier zum ersten Mal

veröffentlichte Dokumente zu Thomas Manns Aufenthalt in der

Schweiz, 1933-1938

Autor: Sprecher, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«DIESER KERL SOLL SCHWEIGEN ODER HINAUS»

Neue, hier zum ersten Mal veröffentlichte Dokumente zu Thomas Manns Aufenthalt in der Schweiz 1933–1938

Thomas Mann genoss in der Schweiz nicht nur Sympathien. Nach dem Krieg erklärte er, dass für seinen Kampf gegen die deutsche Barbarei in den USA mehr «Ellenbogenfreiheit» bestanden habe.

Am 2. Dezember 1936 wurde der seit dem Herbst 1933 als Exilant in Küsnacht lebende Thomas Mann der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. Die Nachricht fand eine sehr grosse Resonanz in der internationalen Presse. Auch in der Schweiz nahm man Anteil. Die Zürcher «Volkswacht» gab am 7. Dezember der Hoffnung Ausdruck, «dass die Stadt Zürich sich beeilen wird, der Gemeinde Küsnacht zuvorzukommen mit der Erteilung des Ehrenbürgerbriefes an Thomas Mann». Dies wäre allerdings insofern nutzlos geblieben, als die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne Bewilligung des Bundes nicht die Wirkung einer Einbürgerung gehabt hätte. Da Thomas Mann die eidgenössischen Minimalbedingungen zur Einbürgerung - sechs Jahre Aufenthalt in der Schweiz - noch nicht erfüllte, hätte die Bewilligung zwingend ausbleiben müssen. Die allfällige Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch die Stadt Zürich oder die Gemeinde Küsnacht wäre also auf einen rein dekorativen Akt ohne Eintritt in die Rechte und Pflichten von Schweizer Bürgern beschränkt geblieben. Es kam hinzu, dass Thomas Mann kurz vor der Ausbürgerung durch das III. Reich Tschechoslowake geworden war und eines Schweizerpasses nicht mehr bedurfte.

Eine andere Frage ist, ob Thomas Mann auch bei Vorliegen des rechtlichen Erfordernisses der genügenden Anzahl Aufenthaltsjahre Chancen auf eine Einbürgerung in der Gemeinde Küsnacht gehabt hätte. Hier ist zurückhaltende Auskunft zu geben. Allgemein war die Stimmung für Ausländer schlecht geworden. In Küsnacht gewährte der Gemeinderat das Bürgerrecht zum Beispiel auch der aus Stockholm stammenden, damals berühmten Sängerin Sigrid Onegin nicht¹. Viele in der Schweiz lebende Deutsche mussten deshalb, wollten sie nicht staatenlos werden, der Einberufung 1939 folgen. Bei Thomas Mann nun im besonderen hätte auch die Sorge um die Aufrechterhaltung der Neutralität hemmend gewirkt. Schliesslich trafen ihn und seine Familie in der Schweiz auch Gefühle der Antipathie.

Anspornende Grüsse an die Volksfront

Abneigung hatten sich Thomas Mann schon durch den «Zauberberg» und Erika Mann durch ihre «Pfeffermühle»-Auftritte zugezogen. Auch seine öffentliche Distanzierung zum Nazi-Regime vom 3. Februar 1936 in der «Neuen Zürcher Zeitung» traf nicht überall auf Zustimmung. Weitere Belege für die Ablehnung Thomas Manns in der Schweiz sind im Bundesarchiv in Bern zu entdecken. Wie sich zeigt, sammelte die Bundesanwaltschaft ab 1933 Zeitungsartikel und andere Dokumente ad acta Thomas Mann, insgesamt einige Dutzend2. Zum Teil erhielt sie solche von privater Seite, zum Teil von kantonalen oder kommunalen Behörden zugeschickt. Darunter findet sich auch eine Ausgabe der Oltener Zeitung «Das Volk» vom 3. März 1937, die eine Stellungnahme Thomas Manns zum spanischen Bürgerkrieg³ abdruckte. Unter seinem Namen steht mit rotem Farbstift von unbekannter Autorschaft geschrieben: «Dieser Kerl soll schweigen oder hinaus.»

DOSSIER THOMAS MANN

Im Zürcher «Volksrecht» wurde am 14. April 1937 unter der Überschrift «Botschaft an das deutsche Volk» die Meldung veröffentlicht, dass in Paris ein Ausschuss zur Vorbereitung der Deutschen Volksfront getagt habe. Thomas Mann habe einen zur Tat anspornenden Gruss geschickt. Dagegen richtete am 27. April 1937 ein Eugen Bantli aus Zürich-Höngg einen Beschwerdebrief an die Bundesanwaltschaft, in dem es heisst:

«Viele meiner Freunde gehen mit mir einig, dass es seitens des Schriftstellers Thomas Mann, wohnhaft in Küsnacht-Zch., Schiedhaldenstr. 33, der übrigens als Emigrant das Gastrecht der Schweiz geniesst, eine Ungehörigkeit bedeutet, derartige Sympathie-Ergüsse zu lancieren. Das Schicksal dieses Mannes wie auch sein persönliches Ansehen als Schriftsteller können jedenfalls nicht verhindern, dass sich jeder anständige Schweizer Bürger über dieses Verhalten empört, umsomehr da wir alle wissen, dass ein Schweizer sich im Auslande niemals derartige Nebenbeschäftigungen erlauben dürfte. Ich gehöre nicht zur Front, und bin auch kein Judenhasser, denn jeder anständige Mensch hat ein Recht bei uns das Gastrecht zu geniessen. In diesem Falle aber wird dieses Gastrecht meiner Ansicht nach missbraucht, und möchte Sie höflich anfragen, ob Sie die Möglichkeit haben, diesen Emigranten wenigstens zu verwarnen. Bevor ich die ganze Angelegenheit in der Oeffentlichkeit zur Sprache bringe, liegt es mir doch sehr daran, hiezu Ihre Meinung zu hören, und gewärtige ich gerne Ihre diesbezügliche Rückäusserung.»

Im gleichen Fall ging bei der Fremdenpolizei des Kantons Zürich ein Beschwerdeschreiben vom 19. April 1937 ein, worin ein Ed. Pfister aus Küsnacht, Schiedhaldensteig 28 - also ein Nachbar Thomas Manns -, ausführt:

«Bei dem erwähnten Thomas Mann handelt es sich natürlich um den in Küsnacht an der Schiedhaldenstrasse wohnenden Schriftsteller Thomas Mann. Genannter ist Emigrant, resp. politischer Flüchtling, der eine eigentümliche Auffassung zu haben scheint von seinen Pflichten gegenüber der ihm Asyl gewährenden Schweiz. Bis jetzt war es doch immer verstanden, dass Emigranten sich jeglicher politischen Betätigung zu enthalten haben, um hier das Gast-, resp. Asylrecht geniessen zu dürfen.



Das Haus in Küsnacht, Schiedhaldenstrasse 33. Hier wohnte Thomas Mann vom 27. September 1933 bis zum 14. September 1938. -Aus dem Bildband «Thomas Mann. Ein Leben in Bildern». Herausgegeben von Hans Wysling und Yvonne Schmidlin, Zürich, Artemis & Winkler 1994. Der Bildband wurde rezensiert in «Schweizer Monatshefte», Heft 10, 74. Jahr, 1994. Wir danken dem Thomas-Mann-Archiv und dem Verlag Artemis & Winkler für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Als Schweizerbürger muss ich mir daher die Anfrage an Sie erlauben, ob Sie das im (Volksrecht) geschilderte Benehmen dieses Emigranten missbilligen und welche Massnahmen Ihrerseits vorgekehrt werden, um diesen Herrn in die Schranken zu weisen, in die er sich als Flüchtling zu fügen hat.»

Die Zürcher Fremdenpolizei übermittelte das Schreiben am 21. April 1937 der Bundesanwaltschaft nach Bern. Diese reagierte zurückhaltend. Neben dem Satz der Fremdenpolizei: «Falls Sie wünschen, dass polizeiliche Erhebungen veranlasst und Mann protokollarisch einvernommen wird, erbitten wir Ihren Bericht», steht ein einfaches «nein». Das Antwortschreiben der Bundesanwaltschaft vom 28. April 1937 war lapidar: «Auf Ihr Schreiben Nr. Z.181.934/ES vom 21. April 1937 mit einer Denunziation gegen Thomas Mann, geb. 6.6.1875, teilen wir Ihnen mit, dass uns die erwähnten Umstände bekannt sind und dass eine Einvernahme von Thomas Mann nicht nötig ist.» Immerhin gab die Bundesanwaltschaft dann doch Auftrag zu Erhebungen über Thomas Mann; der «Spezialrapport» der Zürcher Polizei vom 31. Juli 1937 äussert sich aber lediglich über formale Dinge wie familiäre und Schriften-Verhältnisse. Auch hieran ist zu erkennen, dass die Behörden bei Thomas Mann über Aktivitäten hinwegsahen prononcierte politische Äusserungen, Mitarbeit bei der schweizerischen Presse -, die bei minder prominenten Exilanten Ausweisungsgrund waren.

Laute, doch offenbar ebenfalls ungehörte Gegnerschaft erwuchs Thomas Mann sodann in der frontistischen «Eidgenössischen Korrespondenz», die in Luzern herausgegeben wurde. Unter dem Titel «Hinaus mit Thomas Mann!» schreibt sie am 27. Juli 1937:

«Der Emigrant Thomas Mann beabsichtigt, in Zürich eine eigene Zeitschrift herauszugeben4. Diese soll in geeigneter Form den Kampf gegen den Nationalsozialismus und besonders gegen das Dritte Reich unterstützen. Thomas Mann hat sich in allerletzter Zeit ganz offen für die Sowjet-Spanier eingesetzt. Seine ausgesprochen marxistische Gesinnung ist bekannt. Er ist heute weniger Literat als Politiker. Es mag die Frage berechtigt sein, wie lange der Bundesrat noch duldet, dass dieser Hetzer hier in der Schweiz noch sein Handwerk treibt. Mann

ist heute tschechischer Staatsbürger. Wir würden ihm empfehlen, in seine neue Wahlheimat zu übersiedeln. Für uns ist er ein lästiger Ausländer.»

Und am 3. August 1937:

«Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die deutsche Emigration ein Bild völliger Zerrissenheit bietet. Sie zerfällt in immer zahlreichere Gruppen und Grüppchen, ohne dass die Fronten, die gegen den Faszismus anrücken, breiter und tiefer werden. Um über diese Tatsache hinwegzutäuschen, wurde vor einigen Monaten in Paris eine «Deutsche Volksfront» gegründet. Gewisse schweizerische Blätter haben dieser «Deutschen Volksfront» besonderes Verständnis gezeigt. Dabei mag der Umstand mitgespielt haben, dass an der Wiege dieser Front derselbe Thomas Mann stand, den einige Schweizerkreise als den geistigen Führer der deutschen Emigration feiern. Thomas Mann lebt bekanntlich in der Schweiz. Die Tschechen haben ihn in ihren Staatsverband aufgenommen. Wir haben schon mehrmals den Standpunkt vertreten, Thomas Mann sei ein lästiger Ausländer und habe die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Ein Emigrant, der seine einzige Aufgabe darin sieht, Deutschland zu bekämpfen, hat das Gastrecht bei uns in der Schweiz verscherzt. Die Tschechen werden

ihm sicher einen freudigen Empfang bereiten.»

1938 zog Thomas Mann tatsächlich «hinaus». Seine «neue Wahlheimat» waren die USA. Später hat er sogar begrüsst, dass es nicht zu einer Schweizer Staatsbürgerschaft gekommen war. Eine solche hätte ihn möglicherweise in der Schweiz gehalten − mit dem Nachteil, unter vielen anderen, dass er hier, wie er nach dem Krieg selbst meinte, in seinem Kampf gegen die deutsche Barbarei nicht die «Ellenbogenfreiheit» gehabt hätte wie in der neuen Welt. ◆

1 Hans Guggenbühl: «Schöne kleine Emigrantin 1933», in: Küsnachter Jahresblätter 1980, S. 50. ² Dossier C.8.244. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Schweizerischen Bundesarchivs vom 17. Juli 1990. Karl Loewenstein, dessen Besuch bei Thomas Mann aus ihm unerfindlichen Gründen zu deutschbehördlicher Kenntnis gelangte, befürchtete, es sei «nach Art der Wallace-Romane ein geheimes Telefon» in der Nachbarschaft der Familie Mann eingerichtet worden (Brief Karl Loewensteins vom 7. April 1934 an Thomas Mann; Blätter der Thomas Mann Gesellschaft Nr. 18 [1981], S. 19). Weitere Indizien für eine Abhörung der Telefongespräche oder sonstige Belege dafür, dass Thomas Mann noch von anderer Seite überwacht worden wäre, liegen freilich nicht vor. ³ Vgl. Thomas Mann: Gesammelte Werke, Frankfurt am Main, S. Fischer 1974, Bd. XII, S. 793-798. 4 «Mass und Wert», Zürich 1937-1940.

SPLITTER

Datumsjubiläen

Der hundertjährige, der fünfzigjährige, vielleicht auch der fünfundzwanzigste Todestag. Warum nicht der achtundneunzigste oder der neunundvierzigste? Ich begreife, es geht nach dem Dezimalsystem. Wenn die Erde sich so und so vielmal um die Sonne geschwungen hat, dann geschieht plötzlich ein allgemeines Hallo über einen Verschollenen.

Nun ist es ja unstreitig ein erhebendes Schauspiel, diese Popularität der Astronomie und des Dezimalsystems. Nur sage mir doch einer, was hat das Null Komma Null, was hat die Ekliptik mit dem Wert eines toten Schriftstellers oder mit der Freude über seinen Wert zu schaffen? (...)

Hernach, wenn das Jubiläum vorbei ist, kräht kein Hahn mehr nach dem geräuschvoll Gefeierten. Nämlich es geht wiederum nach dem Dezimalsystem. Man zieht zunächst eilends 100 Prozent von dem Gesagten wieder ab, lässt die Erde sich ruhig weiter drehen, begräbt das geduldige Opfer wieder in die stille Truhe der Vergessenheit und wartet geduldig ab, bis eine neue Null heranwackelt, die dann eine vierstellige Dezimalzahl ergibt. Jetzt wird der Leichnam abermals abgestäubt und noch viel unverschämter aufgeblasen und so geht es weiter durch die Zeiten der Zeiten in in Ewigkeit, Amen.

Aus: Carl Spitteler, Lachende Wahrheiten, Gesammelte Essays, Jena 1898, S. 26. Carl Spitteler ist vor 150 Jahren, am 24. April 1845, in Luzern geboren und starb am 29. Dezember 1924